

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 11.06.2021

Nr.: 21

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 138 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin zur Landtagswahl am 6. Juni 2021 300
 - 139 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 6 Burg zur Landtagswahl am 6. Juni 2021 301
 - 140 Wahlbekanntmachung zur Landratswahl 303
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 141 Satzung des Unterhaltungsverbandes "Stremme/ Fiener Bruch" Genthin 303
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

138

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin zur Landtagswahl am 6. Juni 2021

Gemäß § 34 LWG LSA wird das endgültige Wahlergebnis für den **Wahlkreis 5 Genthin** bekannt gemacht.

A Wahlberechtigte insg.	40465	B Wähler insg.	24343
C Ungültige Erststimmen	512	E Ungültige Zweitstimmen	445
D Gültige Erststimmen	23831	F Gültige Zweitstimmen	23898

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

<i>Sign.</i>	<i>Bewerber/innen</i>	<i>Partei</i>	<i>Stimme absolut</i>	<i>Sign.</i>	<i>Partei</i>	<i>Stimme absolut</i>
D 01	Staudt, Thomas	CDU	7448	F 01	CDU	9210
D 02	Siegmund, Ulrich	AfD	6347	F 02	AfD	5835
D 03	Hain, Anke	DIE LINKE	2460	F 03	DIE LINKE	2288
D 04	Krause, Udo	SPD	2757	F 04	SPD	2020
D 05	Rosenthal, Nils	GRÜNE	840	F 05	GRÜNE	847
D 06	Gröschke, Sebastian	FDP	1149	F 06	FDP	1169
D 07	Kalkofen, Carmen	FREIE WÄHLER	2329	F 07	FREIE WÄHLER	1119
D 16	Thiede, Lutz	dieBasis	274	F 08	NPD	66
D 26	Kahl, Friedemann	EB	227	F 09	Tierschutzpartei	301
				F 10	Tierschutzallianz	79
				F 11	LKR	9
				F 12	Die PARTEI	111
				F 13	Gartenpartei	144

Gewählt ist Thomas Staudt.

Burg, den 08.06.2021

gez. Heinrich

F 14	FBM	17
F 15	TIERSCHUTZ hier!	143
F 16	dieBasis	304
F 19	Klimaliste ST	14
F 21	ÖDP	15
F 22	Die Humanisten	17
F 23	Gesundheitsforschung	78
F 24	PIRATEN	70
F 25	WiR2020	42

139

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 6 Burg zur Landtagswahl am 6. Juni 2021

Gemäß § 34 LWG LSA wird das endgültige Wahlergebnis für den **Wahlkreis 6 Burg** bekannt gemacht.

A Wahlberechtigte insg.	43158	B Wähler insg.	27278
C Ungültige Erststimmen	511	E Ungültige Zweitstimmen	473
D Gültige Erststimmen	26767	F Gültige Zweitstimmen	26805

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

<i>Sign.</i>	<i>Bewerber/innen</i>	<i>Partei</i>	<i>Stimme absolut</i>	<i>Sign.</i>	<i>Partei</i>	<i>Stimme absolut</i>
D 01	Kurze, Markus	CDU	10295	F 01	CDU	10670
D 02	Scharfenort, Jan	AfD	5514	F 02	AfD	5464
D 03	Grotjohann, Rebekka Irma	DIE LINKE	2962	F 03	DIE LINKE	2805
D 04	Pasbrig, Elrid	SPD	3309	F 04	SPD	2425
D 05	Claus, Werner Rüdiger	GRÜNE	1219	F 05	GRÜNE	1256

D 06	von Arnim, Allard Bernd	FDP	1870
D 09	Hansen, Carina	Tierschutzpartei	1056
D 16	Trenkler, Maurice	dieBasis	542

Gewählt ist Markus Kurze.

Burg, den 08.06.2021

gez. Heinrich

F 06	FDP	1657
F 07	FREIE WÄHLER	599
F 08	NPD	59
F 09	Tierschutzpartei	566
F 10	Tierschutzallianz	129
F 11	LKR	9
F 12	Die PARTEI	159
F 13	Gartenpartei	205
F 14	FBM	19
F 15	TIERSCHUTZ hier!	145
F 16	dieBasis	344
F 19	Klimaliste ST	9
F 21	ÖDP	22
F 22	Die Humanisten	23
F 23	Gesundheitsforschung	89
F 24	PIRATEN	89
F 25	WiR2020	62

140

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Wahlbekanntmachung zur Landratswahl

Gemäß § 42 KWG LSA i. V. mit § 69 Abs. 6 KWO LSA gebe ich hiermit das endgültige Wahlergebnis der Landratswahl im Landkreises Jerichower Land bekannt.

Wahlberechtigte insgesamt:	77.187
Wähler insgesamt:	46.136
ungültige Stimmzettel:	2.444
gültige Stimmzettel:	43.692
gültige Stimmen:	43.692

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Braunsberger, René Jan	13.146 Stimmen	30,09 %
Dr. Burchhardt, Steffen	30.546 Stimmen	69,91 %

Herr Dr. Burchhardt, Steffen ist zum Landrat gewählt.

Burg den 10. Juni 2021

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

141

**Satzung
des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch" Genthin,
Landkreis Jerichower Land**

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen "Stremme/Fiener Bruch".

Er hat seinen Sitz im Heinigtenweg 14, 39307 Genthin.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Hauptstremme, des Elbe-Havel-Kanals ab Einmündung der Ihle bis zur Landesgrenze Brandenburg und der Elbe rechtsseitig von Schartau (Elb-km 349 bis Elb-km 381), einschließlich der in die Havel entwässernden Flächen.

Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GVBL. LSA Nr. 39, 1991, S. 458 – 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991 Nr. 11 vom 12.02.1991, S. 405, in der zuletzt gültigen Fassung.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
1. Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern
 3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
 4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
 5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben
 6. Durchführung der Gewässerschauen im Verbandsgebiet
- (2) Die Aufgabe gemäß Abs. 1 Nr. 1 erfüllt der Verband als Pflichtaufgabe im Sinne des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Aufgaben gemäß Abs. 1 Nr. 2 – 5 kann der Verband bei Bedarf durchführen. Die Aufgabe gemäß Abs.1 Nr. 6 wurde dem Unterhaltungsverband auf Grundlage des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt übertragen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind Gemeinden, in dem in § 1 Satz 3 bezeichneten Niederschlagsgebiet, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören und die Verbandsgemeinden in diesem Niederschlagsgebiet.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern zweiter Ordnung und den Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen, vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses stehender und fließender Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer, der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen. Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet (in digitaler Form). Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband in digitaler Form aufbewahrt.
- (2) Das Unternehmen für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2-5 ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in gesonderten Verzeichnissen aufgeführt sind. Diese können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

§ 5 Verbandsschau/Gewässerschau, Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

- (2) Der Ausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk mindestens drei Schaubeauftragte, davon mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Geschäftsführer des Verbandes oder ein vom Vorstand bestimmter Vertreter.
- (3) Der Verband macht Ort und Zeit der Gewässerschau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden mit einer Frist von 2 Wochen zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Schauprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuteilen. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 6 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 7 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €,
6. Der Ausschuss legt durch Beschluss die „jährliche Prüfstelle“ zur Prüfung der Jahresrechnung fest,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Ausschusses und der Schaubeauftragten,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Ausschuss.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Ausschussmitgliedern sowie Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Zum ordentlichen sowie stellvertretenden Ausschussmitglied wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Mitglieder des Ausschusses können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Für die Benennung der Berufenen gilt § 9.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl der ordentlichen Ausschussmitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mehr als ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.
- (9) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Die zu vergebenen Posten werden nacheinander durch Einzelwahl besetzt. Sind nicht mehr Kandidaten als Posten vorhanden, kann insgesamt über alle Posten gleichzeitig abgestimmt werden, wenn kein wahlberechtigtes Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (11) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Wahl,
 2. die Namen des Verbandsvorstehers und der anwesenden Mitglieder,
 3. die gestellten Anträge,
 4. die Wahlvorschläge,
 5. die gefassten Beschlüsse,
 6. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 9

Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Es werden in den Ausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Für jeden Berufenen ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die

angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen und dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenen und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenen und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der Berufenen und deren Stellvertreter ergeben sich aus der Vorschlagsliste.

- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener oder dessen Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.
- (5) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen oder dessen Stellvertreter aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (6) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.

§ 10

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Ausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und übersendet die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen (wenn möglich in elektronischer Form). Die Ausschussmitglieder teilen der Geschäftsstelle des Verbandes ihre E-Mail-Adressen bei der konstituierenden Versammlung mit. Änderungen der E-Mail-Adressen sind unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist eine Übersendung von Unterlagen in schriftlicher Form zu gewährleisten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 8 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Ausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde des Verbandsgebietes haben, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen oder befugt sind ein Verbandsmitglied zu vertreten. Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Entsteht im ersten Wahlgang keine Mehrheit, wird zwischen den stimmgleichen Vorschlägen erneut gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (3) Die zu vergebenen Posten werden nacheinander durch Einzelwahl besetzt. Sind nicht mehr Kandidaten als Posten vorhanden, kann insgesamt über alle Posten gleichzeitig abgestimmt werden, wenn kein wahlberechtigtes Ausschussmitglied widerspricht. Gewählt wird, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Ausschussmitglieds ist geheim zu wählen.
- (4) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Wahl,
 2. die Namen des Wahlleiters und der anwesenden Ausschussmitglieder,
 3. die gestellten Anträge,
 4. die Wahlvorschläge,
 5. die gefassten Beschlüsse,
 6. das Ergebnis der Wahlen.
- (5) Die Niederschrift ist vom neuen Verbandsvorsteher, dem Wahlleiter und einem Teilnehmer, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (7) Der Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgelegte wichtige Grund nicht gegeben ist.

Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Ausschuss beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind in dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Bei rechtswidrigen Beschlüssen des Ausschusses hat der Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats Einspruch einzulegen. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er kann die Aufgabe ganz oder teilweise an den Geschäftsführer übertragen.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
 - die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
 - Verträge mit einem Wert bis zu 50.000,00 €.
 - Verträge und Aufträge im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn diese nicht an die Geschäftsführung übertragen sind.
- (2) Der Verbandsvorsteher informiert wenigstens einmal jährlich die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und übersendet die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen (wenn möglich in elektronischer Form).

Die Vorstandsmitglieder teilen der Geschäftsstelle des Verbandes Ihre E-Mail-Adressen bei der konstituierenden Versammlung mit. Änderungen der E-Mail-Adressen sind unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist eine Übersendung von Unterlagen in schriftlicher Form zu gewährleisten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Geschäftsstelle und seinem persönlichen Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 20 Geschäftsführer/Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt. Der Geschäftsführer tätigt Verträge bis zu einem Wert von 5.000 € im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und hat bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder vertretungsbefugtem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 erhält der Verbandsvorsteher eine weitere jährliche pauschale Aufwandsentschädigung.

- (4) Die Schaubbeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an der Gewässerschau.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch Beschluss des Ausschusses festgelegt.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgaben der Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgaben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Nachträge sind rechtzeitig im laufenden Haushaltsjahr festzusetzen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.
- (2) Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (3) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Ausschuss.

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt durch die Geschäftsführung ein Bericht zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch den Verbandsausschuss. Eine erneute Bestellung der selben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein.

§ 26 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung mit dem Bericht der Prüfstelle und seine Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27 Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet dem Verband die Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen,
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 28 Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Verbandsmitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gemäß § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
- (3) Der Ausschuss kann Veranlagungsregeln beschließen. Die Veranlagungsregeln sind dann in der Anlage der Satzung aufzuführen. Sie sind Bestandteil der Satzung.

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst ab Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung/ Entgegennahme der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 1. das Mitglied die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 30 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, die Höhe richtet sich nach § 240 Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 28.

§ 32 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Für die Bekanntmachung umfangreicher Unterlagen genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 34 Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die örtlich zuständige untere Wasserbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 100.000,00 €
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 36

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Ausschusses und Schaubeauftragte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 37

Satzungsänderungen

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Ausschuss- und Vorstandsmitglieder.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Ausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 38

Sprachliche Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 39

In - Kraft - Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 26.11.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 7. Jahrgang, Nr. 17 (vom 20.12.2013) zuletzt geändert mit Datum 26.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Jerichower Land, 9. Jahrgang Nr. 16 vom 23.12.2015) außer Kraft.

Genthin, den 25.11.2020

gez. G. Ernst
Verbandsvorsteher

Anlage zur Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V.
Landesgeschäftsstelle
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Deutscher Bauernbund e. V.
Geschäftsstelle
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.
Münchenhofstraße 33
39124 Magdeburg

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Rammelburger Hauptstraße 1
06343 Mansfeld OT Friesdorf

Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e. V.
Maxim-Gorki-Straße 13
39108 Magdeburg

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.
Sanner Dorfstraße 27
39619 Arendsee (Altmark)

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e. V.
Geschäftsstelle
Am Kanal 16 - 18
14467 Potsdam

Landesverband Haus & Grund Sachsen-Anhalt e. V.
Halberstädter Str. 10
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.
Vorsitzender – Jan Rohlfing
Adelheidstraße 1
06484 Quedlinburg

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Stremme/ Fiener Bruch
Genehmigung**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG), in der derzeit gültigen Fassung, genehmige ich, in der korrigierten Fassung, die am 25. November 2020 vom Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Stremme/ Fiener Bruch beschlossene Neufassung der Satzung einschließlich der Anlage.

Burg, den 22. März 2021

gez. Dr. Burchhardt

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.